

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 6 (1859)

Heft: 29

Artikel: Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286391>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schul-Chronik.

Bern. Landwirtschaftliche Anstalt. Dem Vernehmen nach sind die einleitenden Schritte für die Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen bis jetzt so weit gediehen, daß in nicht allzu ferner Zeit eine solche auf dem Rüttigut bei Bern errichtet werden kann, wenn dem von der Domänendirektion ausgearbeiteten Projekt nicht noch zwischen Werden und Sein der Hals gebrochen wird.

Diese Schulen sind bei uns neu und ein Anfang von der Aufgabe alles Schulwesens, das als reine Fachwissenschaft Gelernte für das praktische Leben anwendbar zu machen. Es lohnt sich daher wohl der Mühe, auf den Entwicklungsgang der ersten landwirtschaftlichen Schule der Schweiz — derjenigen in Kreuzlingen, aufmerksam zu machen.

Derselbe ging hervor durch die Bemühungen des thurgauischen landwirtschaftlichen Vereins, von welchem nicht nur die ersten Anregungen ausgingen, sondern welcher auch dem Regierungsrath die Grundlinien der neuen Schule vorlegte, die dann von diesem genehmigt und ausgeführt wurden.

Das ausführliche Memorial des genannten Vereins faszt die Aufgabe und Bedeutung der Schule in folgenden Sätzen zusammen:

- 1) Sie ist für diejenigen Jünglinge unseres Kantons berechnet, welche sich zu dem ehrenwerthen Berufe der Landwirtschaft bestimmen wollen.
- 2) In dem nämlichen Alter, in welchem die Jünglinge zu einem Meister in die Lehre gebracht werden, um ein sog. Handwerk zu erlernen, wird dem zum Landwirth sich bestimmenden Jünglinge der Eintritt in die landwirtschaftliche Schule gestattet, also in einem Alter von 15 bis 18 Jahren.
- 3) Die Anstalt setzt die allgemeine Menschenbildung dieser jungen Leute fort; aber außer dieser bietet sie ihnen alle Gelegenheit dar, sich theoretisch, vorzüglich aber praktisch in Allem zu bilden, was zu einem verbesserten Landbau gehört, z. B. nähere Kenntniß der Bestandtheile des Ackerlandes, sowie der Naturelemente, die einen so großen Einfluß auf den Boden ausüben; ferner nähere Kenntniß von der Lehre der Entwässerung, Beurbarung und Düngung, Düngerproduktion; nähere Kenntniß von der Behandlung der landwirtschaftlichen und andern Pflanzen, der Haustiere, vom Pflug und andern Geräthen; vom Wiesen-, Obst- und Waldbau; sowie das Nöthigste von der landwirtschaftlichen Buchführung — Alles in einem Kurs von wo möglich 3 Jahren, wobei der Winter mehr dem theoretischen, der Sommer mehr dem praktischen Unterricht gewidmet sein soll.
- 4) Die Handarbeit soll die Jünglinge einerseits zu tüchtigen Praktitern

bilden; jede Arbeit soll gleichzeitig ein geisteanregendes Bildungsmittel sein. Unerlässliche Bedingungen dabei sind: Genauigkeit, Vollständigkeit, Ordnung und Reinlichkeit. Mehr als durch irgend eine Theorie sollen sie durch ihre praktische Thätigkeit anstellig, gewandt, beholfen und vorsichtig werden und zu Geschick und Blick, zu Einsicht und Umsicht gelangen. Anderseits sollen sie durch die bildende Handarbeit einen Theil der Bildungskosten decken helfen, so daß dieselben jährlich wenig über 70—77 Gulden zu stehen kommen können, oder vielleicht noch weniger.

5) Theoretischer Unterricht und praktische Handarbeit müssen geisteanregend und geisbildend sein, weil der Landbau erst dann mit Lust und wahrem Interesse betrieben werden kann, wenn die Leute auch bei den geringfügigern Geschäften nachzudenken gelernt haben.

6) Die Herzensbildung werde in der landwirthschaftlichen Schule so wenig wie im Seminar verfügt, das Leben in derselben sei ein familiäres, häusliches. Die Zöglinge sollen namentlich daran gewöhnt werden, Alles, was die Erde aus ihrem Schoß darbietet, als Gottes Gabe anzusehen und auf's Beste zu Ehren zu ziehen.

Die Schule wurde 1839 (noch in Verbindung mit dem Seminar) eröffnet, mit Beschränkung auf den Garten- und Gemüsebau, 1841 nach dem Kloster Kreuzlingen verlegt und mit einem kleinen Areal ausgestattet, 1843 vergrößert, und 1845 hatte sie ein Areal von 61 Duharten, und wurde dahin gebracht, daß sie weder eine landwirthschaftliche Akademie noch eine bloße Ackerbauschule, sondern eine volksthümliche Erziehungsanstalt für Bauernsöhne geworden ist.

Neuenburg. Im Kanton Neuenburg sind die Schulgelder abgeschafft. Der Große Rath genehmigte nun als Ersatz derselben Fr. 12,000 aus der Staatskasse, das Fehlende übernehmen die Gemeinden.

Aargau. Landwirthschaftliche Schule. Der Große Rath des Kantons Aargau hat in erster Berathung am 31. Mai beschlossen:

§ 1. In den noch verfügbaren Räumlichkeiten des aufgehobenen Klosters Muri wird eine landwirthschaftliche Anstalt errichtet.

Sie hat die Aufgabe, Jünglinge, welche sich dem landwirthschaftlichen Berufe zu widmen gedenken, dazu nach Maßgabe der Bedürfnisse des Landes wissenschaftlich und praktisch heranzubilden und überdies mit der Verwaltung des Gemeindewesens, soweit es ihre künftige Stellung im Leben erfordert, bekannt zu machen.

§ 2. Außer den Gebäulichkeiten wird der Anstalt das nothwendige,